

S a t z u n g

Förderverein Salondampfer Alexandra e.V. (in der Fassung vom 04.04.2016)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Salondampfer Alexandra e.V.** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg unter der Nr. VR 1.051 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen **Sitz in Flensburg.**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein, als Eigentümer des Dampfers "**ALEXANDRA**", hat sich zum Ziel gesetzt, das Schiff zu betreuen und fahrfähig zu erhalten und mit dem Schiff Fahrten durchzuführen. Damit soll das in das Landesdenkmalbuch eingetragene Denkmal „Alexandra“ als materieller Zeuge historischer technischer Errungenschaften und sozialer Lebenswirklichkeiten als Teil des heutigen Lebensraumes und der heutigen Kultur erhalten werden.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.
3. Er will die Erforschung der Fördeschiffahrt -insbesondere der Dampfschiffahrt- sowie die Sammlung, Sicherung und Zusammenfassung von Forschungsmaterial betreiben.
4. Er will die Forschungsergebnisse veröffentlichen und durch Publikation und Vorträge den Mitgliedern und der Öffentlichkeit nahebringen.
5. Er will die Beziehungen zu Museen, Vereinigungen, Behörden und anderen Einrichtungen mit gleichen Zielen und Interessen pflegen.

§ 2a) Mitgliedschaften, Beteiligung

1. Der Verein kann sich an Vereine, Einrichtungen und Kapital-Gesellschaften (u.a. an einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung –gGmbH), die dieselben Satzungszwecke verfolgen bzw. deren Handeln der Erreichung der Vereinszwecke dienlich sind, als Mitglied, Förderer oder Mitgesellschafter beteiligen.
2. Bei Kapitalgesellschaften muss die Gesellschaft in der Stadt Flensburg oder im Umkreis von 40 km im Landkreis Schleswig-Flensburg ihren Sitz haben. Dabei darf die Einzelne Vereins-Kapitalbeteiligung am Kapital der Gesellschaft einen Anteil von einem Drittel nicht überschreiten.

Noch § 2a) Mitgliedschaften, Beteiligungen

3. Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaft, an denen der Verein unmittelbar beteiligt ist, zu berichten.
4. Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft, an denen der Verein unmittelbar beteiligt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit diese Berichte dem Vorstand vorliegen.
5. Jährlich eine Aufstellung über die Gesellschaften, an denen der Verein unmittelbar beteiligt ist, vorzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen oder benachteiligen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
Der Beitritt wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam.
3. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Der Verein soll eine Jugendgruppe bilden, der ein von der Versammlung zu wählender Jugendwart vorsteht.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder beteiligen sich an den anfallenden Arbeiten an Bord oder anderen Vereinsverrichtungen.

Aktiven Mitgliedern kann auf Entscheidung des *geschäftsführenden Vorstandes* der Beitrag ganz oder teilweise erlassen, oder aber Vergünstigungen bei Fahrten oder Vereinsveranstaltungen gewährt werden.

Noch § 4 a) Erwerb der Mitgliedschaft

Jugendliche Mitglieder haben am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und haben kein Stimmrecht

.

.

§ 4 b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4 c) Datenschutz

1. Der Verein ist ausnahmslos auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes (BDSG) ausgerichtet. Die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder dienen ausschließlich der internen Vereinsverwaltung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung der Mitgliedschaft
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- b) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- c)
 1. Durch Streichung der Mitgliedschaft scheidet ein Mitglied aus.
 2. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand, nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Anschrift.
 3. In der Mahnung muss die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft bekannt gegeben werden.
 4. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes.
- d) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss bei einem wichtigen Grund. Dieser liegt insbesondere vor:

Noch § Beendigung der Mitgliedschaft

1. bei grobem, oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
2. wenn es dem Verein oder seinen Mitgliedern unzumutbar ist, mit dem Auszuschliessenden die Arbeitsgemeinschaft weiterhin aufrecht zu erhalten oder dadurch die Vereinsziele gefährdet werden;
3. wenn ein Mitglied die Grenzen einer zulässigen Kritik an dem Verhalten einzelner Vereinsmitglieder überschreitet. Das ist vor allem anzunehmen, wenn dadurch dem Verein erhebliche Schädigung des Ansehens entstanden ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen vollzählig sein. Vor Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Nach Ablauf der Berufungsfrist ist der Ausschluss endgültig

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsbeitragsstaffelung

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die jeweilige Beitragshöhe und Beitragsstaffelung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie soll sich nach den Erfordernissen der Kassenbilanz richten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und soll nach Möglichkeit per Bankabruf erfolgen.
4. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann aus sozialen Gründen Beiträge ermäßigen oder erlassen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

7. Bei Vereinseintritt oder Austritt während des Geschäftsjahres ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Stückelung ist nicht möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der *geschäftsführende Vorstand*
- b) der *erweiterte Vorstand*
- c) die *Mitgliederversammlung*.

§ 8 Führung des Vereins

1. Die gerichtliche Vertretung und die Gesamtverwaltung des Vereins, insbesondere des Vereinsvermögens, obliegen dem Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der/dem erste Vorsitzenden
- b) der/dem zweite Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der/die erste oder zweite Vorsitzende beteiligt sein müssen.

2. Der Vorstand beruft und entlässt die Beisitzer:

- a) die Pressewartin oder den Pressewart
- b) die Beisitzerin oder den Beisitzer Technik
- c) die Beisitzerin oder den Beisitzer Handwerk/Deck (z.Zt. stellvert. Schriftführer/in)
- d) die Beisitzerin oder den Beisitzer Restauration
- e) die Beisitzerin oder den Beisitzer Allgemeines (z.Zt. stellvertr. Schatzmeister/in),
- f) die Beisitzerin oder den Beisitzer ISM-Durchführungsbeauftragten (International Safety Management),
- g) die Beisitzerin oder den Beisitzer für Marketing und Schiffsbetrieb.

die den Vorstand beraten und unterstützen.

3. Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten sind zur Erledigung der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister zu übertragen. Diese Person ist vom Vorstand rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Diese Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- a) die oder der 1. Vorsitzende

c) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister

Noch § 8 Führung des Vereins

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- b) die oder der 2. Vorsitzende
- d) die Schriftführerin oder der Schriftführer.

Aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation oder Kompetenz werden vom Vorstand

- a) die Pressewirtin oder der Pressewart
- b) die Beisitzerin oder den Beisitzer Technik
- c) die Beisitzerin oder den Beisitzer Handwerk/Deck
- d) die Beisitzerin oder den Beisitzer Restauration
- e) die Beisitzerin oder den Beisitzer Allgemeines
- f) die Beisitzerin oder den Beisitzer ISM-Durchführungsbeauftragten (International Safety Management),
- g) die Beisitzerin oder den Beisitzer für Marketing und Schiffsbetrieb.

berufen und von der Mitgliederversammlung -dem höchsten Gremium des Vereins- nach vorheriger Rücksprache mit der Mannschaft des betreffenden Fachbereichs alle zwei Jahre bestätigt.

Die Crewsprecherin oder der Crewsprecher und die Schiedsfrau oder der Schiedsmann und deren Vertretung sind wie der Vorstand für zwei Jahre überlappend von der Crew zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Crewversammlung sollte spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine Ergänzung der Beisitzer des Vorstandes kann durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn ein Beisitzer des Vorstandes vorzeitig ausscheidet.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann weitere Personen mit Verwaltungsaufgaben betrauen. Diese haben Antragsrecht beim Vorstand.
6. Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten, das die Aufgabe hat, die Vereinsziele ideell und materiell zu unterstützen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus bei Sitzungen

1. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden –auch in Eilfällen- spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Für satzungsmäßige Zwecke kann der Verein Kredite aufnehmen. Hierzu ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung geschieht per Post an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
2. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätete oder sogenannte "Dringlichkeitsanträge" können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
mindestens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung der Beisitzer.
2. Die Wahl der beiden Kassenprüfer. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden jeweils überlappend für zwei Jahre gewählt.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähigkeit ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die vor der Versammlung ihr Stimmrecht schriftlich dem Vorstand abgegeben haben gelten als anwesend. Die Stimme kann für alle, oder auch einzelne Beschlüsse abgegeben werden.

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, bei dessen
2. Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
5. Für die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung der Beisitzer, sowie die Wahl der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.
6. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben- Nein gültigen Stimmen erforderlich.
7. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich sind. Findet der Antrag der Vereinsauflösung bei ihrer ersten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit in einer Mitgliederversammlung, so ist frühestens nach zwei Monaten eine weitere Versammlung einzuberufen, bei der zum Beschluss eine einfache Mehrheit genügt. Ein Hinweis darauf soll in der Einladung stehen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Noch § Vereinsauflösung

3. Der Auflösungsbeschluss kann, solange die Liquidation noch nicht beendet ist, rückgängig gemacht werden. Das erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, dass der aufgelöste Verein wieder in einen aktiven Verein zurückgewandelt wird.

Für diesen Beschluss ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.

4. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein zur Förderung des Flensburger Schiffahrtsmuseum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Sollte der Verein die Voraussetzung nicht erfüllen, kann das Vermögen einem anderen gemeinnützigen maritimen Zweck zugeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 11. Mai 2009 in seiner geänderten Form beschlossen worden und tritt nach der Genehmigung durch das Amtsgericht Flensburg in Kraft.

Flensburg, 04.04.2016

Förderverein
Salondampfer Alexandra e.V.
Der Vorstand

(Eberhard Starke) (Frank Petry)
1. Vorstandsvorsitzende 2. Vorsitzende

(Bernd Luther)
Schatzmeister

(Eiko Wenzel)
Protokollführer